

# Entscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **84 (1987)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Grundsatzentscheide im Fürsorgebereich (II. Teil)\***

### **Unterstützungspflicht des Konkubinatspartners**

*Art. 2 und 3 FÜG. Berechnung des Existenzminimums und des Einkommens einer in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Frau. Zu den Einkünften gehört auch eine Entschädigung des Konkubinatspartners für die Führung des Haushalts. Eine weitergehende Unterstützungspflicht besteht jedoch nicht. (Regierungsrat, 17. Oktober 1984)*

Die geschiedene Rekurrentin lebt zusammen mit ihren Kindern seit rund einem halben Jahr in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit B. Bei der Fürsorgebehörde der Wohngemeinde stellte sie das Gesuch, es sei ihr zur Erreichung des Existenzminimums eine monatliche Unterstützung auszurichten. Die Fürsorgebehörde X und in zweiter Instanz das Bezirksamt Y wiesen das Gesuch ab. Der dagegen erhobene Rekurs wurde vom Regierungsrat gutgeheissen.

Aus den Erwägungen:

3 a) Der von den Vorinstanzen berechnete Notbedarf wird von der Rekurrentin nicht bestritten. Er ist im Rekursverfahren dennoch von Amtes wegen zu überprüfen (vgl. Art. 12 Abs. 1 VRP).

Die Fürsorgebehörde X hat sich bei der Ermittlung des Notbedarfs an der Berechnungsweise des betriebsrechtlichen Existenzminimums orientiert. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das betriebsrechtliche Existenzminimum im Interesse der Gläubiger möglichst tief gehalten wird und sich der Schuldner zugunsten seiner Gläubiger weitgehende Eingriffe in Einkommen und Vermögen gefallen lassen muss. Bei der Festsetzung des fürsorgerechtlichen Notbedarfs sind demgegenüber keine Gläubigerinteressen zu berücksichtigen. Zu den notwendigen Lebensbedürfnissen im Sinn des Fürsorgerechts zählt neben unerlässlicher Ernährung, Bekleidung und Unterkunft auch die Teilhabe an den zivilisatorischen, sozialen und kulturellen Errungenschaften des Volkes (vgl. W. Thomet, Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, Bern 1979, N 65). Es rechtfertigt sich deshalb, das fürsorgerechtliche Existenzminimum nach anderen Kriterien als das betriebsrechtliche zu ermitteln.

Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge hat am 1. September 1982 Empfehlungen betreffend Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe (abgekürzt Empfehlungen) erlassen. Diese Empfehlungen stellen zwar keine verbindlichen Weisungen dar, sie sind jedoch ein zweckmässiges Instrument zur Ermittlung des Existenzminimums. Allerdings soll die Bedarfsrechnung nicht in schematischer Weise nach einem festen Tarif, sondern in Anpassung an die örtlichen und individuellen Verhältnisse des Einzelfalles erfolgen (vgl. Ziff. 12 der Empfehlungen).

b) (Ermittlung des Notbedarfs im vorliegenden Fall.)

4 Dem so ermittelten Notbedarf sind die Einkünfte der Rekurrentin gegenüberzustellen.

a) Zunächst ist mit den Vorinstanzen davon auszugehen, dass die Rekurrentin keiner Erwerbstätigkeit nachgehen muss. Ihre Kinder stehen noch in einem Alter, wo sie der mütterlichen Aufsicht und Obhut bedürfen, so dass eine Erwerbstätigkeit nicht zu verantworten wäre (vgl. Ziff. 12 der Empfehlungen). Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens ist somit kein hypothetisch erzielbarer Arbeitsverdienst einzubeziehen, wie dies der Fall wäre, wenn der Rekurrentin eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden könnte (vgl. BGE 106 III 16).

b) Dagegen sind die familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge dem Einkommen voll zuzurechnen (Ziff. 3.1.2 der Empfehlungen; Thomet, a.a.O., N 69).

aa) Zu diesen gehören die Alimentenzahlungen und die Kinderzulagen, unabhängig davon, von wem diese geleistet werden. Der entsprechende Betrag von Fr. 1235.– ist bei der Einkommensberechnung voll zu berücksichtigen.

bb) Die der Rekurrentin zustehende persönliche Rente von Fr. 250.– je Monat ist ebenfalls anzurechnen, sofern sie tatsächlich eingeht oder wenigstens auf erstes Begehren erhältlich ist (Thomet, a.a.O., N 69).

Die Rekurrentin hat keine Unterlagen eingereicht, die belegen würden, dass sie sich bei ihrem zweiten Ehemann um die Bezahlung der Rente bemüht hätte. Hingegen ist aufgrund einer Auskunft des zuständigen Betreibungsamtes davon auszugehen, dass die Rente auch auf Betreibung hin nicht erhältlich wäre, da die Einkünfte des Pflichtigen bereits im jetzigen Zeitpunkt bis auf das Existenzminimum gepfändet sind. Daran wird sich bis Ende März 1985 nichts ändern.

Bei dieser Sachlage kann die der Rekurrentin zustehende Rente aus dem Scheidungsurteil nicht in die Einkommensberechnung einbezogen werden.

c) Die Vorinstanzen sind davon ausgegangen, die Rekurrentin habe gegenüber B. für die Führung des Haushalts einen Lohnanspruch, der bei der Berechnung des massgebenden Einkommens zu berücksichtigen sei. Dieser Lohnanspruch wird von der Rekurrentin nicht dem Grundsatz, wohl aber der Höhe nach bestritten. Die Rekurrentin verlangt überdies die Verrechnung mit Ansprüchen von B., die diesem für die Erziehungs- und Betreuungsleistungen gegenüber ihren Kindern zustehen.

aa) In der Tat darf bei der Bemessung der Unterstützungsleistungen für eine Frau und ihre Kinder die Tatsache des Zusammenlebens mit einem Mann nicht ausser acht gelassen werden. Die in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Frau trifft, im Gegensatz zur Ehefrau, keine familienrechtliche Beistandspflicht (BGE 106 II 4; Frank/Girsberger/Vogt/Walder/Weber. Die eheähnliche Gemeinschaft [Konkubinat] im schweizerischen Recht, Zürich 1984, 88; W. Baldinger, Konkubinats-Chind, 3. Aufl., Feldbach 1983, 55); sie ist demnach von Gesetzes wegen nicht verpflichtet, für ihren Partner den Haushalt zu führen (BGE 110 V 2). Indem sie es dennoch tut, erbringt sie eine Leistung, die im Interesse der Gemeinschaft insgesamt liegt, von der aber auch der Partner im speziellen profitiert. Es ist angebracht, dass der Mann

diese Vorteile, die er aus der freiwilligen Haushaltsführung durch seine Partnerin zieht, in irgendeiner Hinsicht wertmässig ausgleicht und der Frau eine angemessene Gegenleistung erbringt. In welcher Form dies erfolgt (bzw. ob überhaupt), ist nicht von Bedeutung, entscheidend ist nur, dass die in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Frau ein wertmässig angemessenes Entgelt für ihre Leistung erwarten darf.

ff) Die Vorinstanzen haben den Wert der Hausarbeit in Anlehnung an BGE 108 II 439 auf Fr. 15.– je Stunde festgelegt. Demgegenüber veranschlagt die Rekurrentin einen Stundenansatz von Fr. 13.–.

Zunächst ist mit den Vorinstanzen davon auszugehen, dass der Aufgabenbereich der Rekurrentin weiter geht als derjenige einer angestellten Haushälterin, insbesondere bezüglich der Arbeiten, die in der Umgebung des Einfamilienhauses anfallen. Im Gegensatz zur hauswirtschaftlichen Arbeitnehmerin hat die Rekurrentin auch keine mehr oder weniger geregelte Arbeitszeit und keinen Anspruch auf Freitage und Ferien, sondern sie muss dauernd präsent sein.

Die Vorinstanzen übersehen dagegen, dass sich die Stellung der Rekurrentin im Haushalt von B. nicht nur von der einer Hausangestellten unterscheidet, sondern auch von der einer verheirateten Hausfrau. Während die Rekurrentin, wie erwähnt, keine familienrechtliche Unterstützungs- und Beistandspflicht trifft, hat eine Ehefrau neben der Führung des Haushalts dem Mann mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen (Art. 161 Abs. 2 ZGB). Das Bundesgericht hat diesen anspruchsvollen, über die blossе Haushaltung hinausgehenden Aspekt mitberücksichtigt, als es den Stundenansatz für die Tätigkeit einer verheirateten Hausfrau auf Fr. 15.– festgelegt hat (BGE 108 II 439; «*compte tenu de la qualité du travail de l'épouse ménagère*»).

Im vorliegenden Fall ist es deshalb angezeigt, den für die Rekurrentin massgebenden Stundenansatz zwischen dem vom Bundesgericht für eine Ehefrau fixierten Betrag und dem Stundenlohn einer angestellten Haushälterin festzulegen. Dabei ist allerdings davon auszugehen, dass im heutigen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Teuerung, der Ansatz für die Tätigkeit einer verheirateten Hausfrau höher liegt als Fr. 15.– je Stunde. Der Stundenlohn einer qualifizierten hauswirtschaftlichen Arbeitnehmerin beläuft sich demgegenüber nach Auskunft des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit auf rund 10 bis 12 Franken. Demzufolge erscheint im vorliegenden Fall für die Führung des Haushalts ein Ansatz von Fr. 15.– je Stunde als angemessen und sachgerecht.

5 Die Gegenüberstellung von Notbedarf und Einkünften zeigt, dass die Rekurrentin unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Existenzminimum mit den ihr zur Verfügung stehenden eigenen Mitteln nicht erreicht:

Notbedarf	Fr. 2140.–
Eigene Mittel	Fr. 1925.–
Fehlbetrag	Fr. 215.–

Es stellt sich die Frage, wer für diesen Fehlbetrag aufzukommen hat.

a) Als geschiedene Frau kann sich die Rekurrentin nicht mehr auf die in Art. 160 Abs. 2 ZGB fixierte Unterhaltspflicht des Ehemannes berufen. Sie besitzt auch keine unterstützungspflichtigen Verwandten, die ihr im Sinn von Art. 328 ZGB beistehen könnten.

Es bleibt demnach zu prüfen, ob allenfalls B. im Rahmen der eheähnlichen Gemeinschaft verpflichtet ist, der Rekurrentin weitere, über die Entschädigung für die Haushaltsführung hinausgehende Leistungen zu erbringen.

aa) In konstanter Rechtsprechung behandelt das Bundesgericht die Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft als rechtlich unabhängige, individuelle Rechtssubjekte. Im Hinblick auf eine Erstreckung des Mietverhältnisses gemäss Art. 267a ff. OR beispielsweise hat es das Bundesgericht abgelehnt, eine eheähnliche Gemeinschaft als Familie anzusehen (Pr 68 [1979], Nr. 235). Die gleiche Haltung hat das Bundesgericht auch in BGE 77 III 151 ff. eingenommen, als es entscheiden musste, vor welchen für einen Schuldner und seine Familie unumgänglich notwendigen Gegenständen die Pfändung Halt zu machen habe (vgl. ZBJV 116 [1980], 100). Gemäss BGE 106 II 4 liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen der eheähnlichen Gemeinschaft und der Ehe gerade darin, dass «zwischen den Partnern eines Konkubinatsverhältnisses keine gesetzliche Beistands- und Unterhaltspflicht besteht» (vgl. auch ZR 78 [1979], Nr. 58). Dass die Beziehung zwischen den Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft derart stabil und eng ist, dass in einer allfälligen Notlage gegenseitig Beistand und Unterstützung erwartet werden könnten, wird nach neuster Praxis des Bundesgerichtes erst nach fünfjähriger Dauer vermutet (BGE 109 II 191). Im Steuerrecht wird die Tatsache des Zusammenlebens in eheähnlicher Gemeinschaft nicht berücksichtigt, die Partner werden durchwegs individuell veranlagt (vgl. BGE 110 Ia 7 ff.). Auch das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in seiner Entscheid vom 11. April 1984 an seiner bisherigen Praxis festgehalten, wonach in einer eheähnlichen Gemeinschaft keinerlei Beistands- und Unterstützungspflichten bestehen; die Frau, die den Haushalt führt und dafür von ihrem Partner Naturalleistungen (in Form von Kost und Logis) erhält, wird als Unselbständigerwerbende im Sinn des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betrachtet, und der Mann hat die Naturalleistungen sowie ein allfälliges Taschengeld als massgebenden Lohn gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG abzurechnen (BGE 110 V 1 ff.; ZAK 1984, 383 ff.).

bb) Angesichts dieser klaren höchstrichterlichen Praxis, die in sämtlichen Rechtsgebieten eine grundsätzlich getrennte Behandlung der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft vornimmt, ist auch im Bereich des Fürsorgerechts von dieser Trennung der Rechtssubjekte auszugehen.

cc) B. ist damit nicht verpflichtet, die Rekurrentin fürsorgerechtlich zu unterstützen und ihr weitere, über die Entschädigung für die Haushaltsführung hinausgehende Leistungen zu erbringen.

b) Da im vorliegenden Fall auch keine anderen Privaten, private Hilfswerke oder besondere öffentliche Fürsorgeeinrichtungen Hilfe leisten, ist die Differenz zum Existenzminimum im Betrag von Fr. 215.– je Monat durch die öffentliche Fürsorge zu decken (Art. 3 FüG). \* vgl. ZöF Nr. 10/87



# **Beschränkte Pfändbarkeit von Kapitalabfindungen zur Altersvorsorge**

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) bestimmt in Artikel 93, dass Einkünfte des Schuldners nur so weit gepfändet werden können, als sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie unumgänglich notwendig sind. Von der Pfändung und damit auch von der Arrestierung ausgeschlossen sind, so weit dadurch in den Notbedarf des Schuldners eingegriffen würde, insbesondere Alterspensionen sowie Renten von Versicherungs- und Alterskassen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes hat nun entschieden, dass zum Zwecke der Altersvorsorge ausgerichtete Kapitalabfindungen ebenfalls unter diese Beschränkung der Pfändbarkeit und Arrestierbarkeit fallen.

Im Lichte des am 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die betriebliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) hält es das Bundesgericht nicht mehr für gerechtfertigt, die Pfändbarkeit – wie dies in älteren Urteilen der Fall war – unterschiedlich zu beurteilen, je nachdem, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer das Vorsorgekapital geäuft hat. Es lässt sich auch keine Unterscheidung zwischen obligatorischen und freiwilligen Beiträgen begründen. Die berufliche Vorsorge ist zu einer obligatorischen Versicherung geworden, zu der beide Sozialpartner in gleicher Weise beitragen und die deshalb – auch im Hinblick auf die Pfändbarkeit der von ihr erbrachten Leistungen – als ein unteilbares Ganzes zu betrachten ist. Der Versicherte kann einen Teil der Altersleistungen ohnehin in Form einer Kapitalabfindung verlangen (Art. 37 Abs. 4 BVG). Die Frage der Pfändbarkeit kann somit nicht verschieden beantwortet werden, je nachdem, ob die Leistung in Renten erfolgt, die in regelmässigen Zeitabständen ausbezahlt werden, oder in einer bzw. mehreren Kapitalraten.

## **Die Konsequenzen**

Das Bundesgericht hatte sich mit diesem Problem abzugeben, nachdem einem Arbeitnehmer von der Fürsorgekasse seines Arbeitgebers auf seinen Ruhestand hin sein Vorsorgevermögen in Form eines Kapitals ausbezahlt worden war. Eine Person, der er Unterhaltsbeiträge schuldete, legte hierauf für ihre Forderungssumme Arrest auf den Kapitalbetrag. Der Betroffene machte auf dem Rechtsmittelwege geltend, sein Existenzminimum sei nach dieser Massnahme nicht mehr gedeckt. Das Bundesgericht gab ihm Recht, indem es Wege für dessen Beachtung wies.

Er konnte nicht gezwungen werden, mit der Abfindungssumme eine Rente zu kaufen. Nichtsdestoweniger muss – wie das Bundesgericht ausführte – das Betreibungsamt ermitteln, welche jährliche Rente sich im Zeitpunkt des Ar-

restvollzugs für das Abfindungskapital bei einem Lebensversicherer kaufen lässt. Dabei ist von der durchschnittlichen Lebenserwartung im Alter des Betroffenen auszugehen. So weit das Betreibungsamt hierzu nicht selber in der Lage ist, kann es bei der Fürsorgekasse oder einer Lebensversicherung die nötigen Berechnungen und Auskünfte einholen. Die so ermittelte denkbare Jahresrente wird das Betreibungsamt in die Arresturkunde einsetzen. Denn es ist – analog der Lohnpfändung (Bundesgerichtsentscheid BGE 98 III 12) – nur das künftige Einkommen während eines Jahres nach dem Arrestvollzug arrestierbar. Im übrigen ist dem Betreibungsamt, da die von ihm eingeholten Auskünfte über die Höhe der Jahresrente divergieren mögen, ein gewisses Ermessen einzuräumen.

Sollte es sich herausstellen, dass das gesamte Einkommen des Schuldners – die aus dem Abfindungskapital zu erkaufende Rente inbegriffen – seinen Notbedarf nicht deckt, so kann die Rente nicht mit Arrest belegt werden. Reicht umgekehrt das übrige Einkommen des Schuldners bereits aus, um sein Existenzminimum zu sichern, so ist die Jahresrente im vollen Betrag arrestierbar. Lässt sich der Notbedarf des Schuldners durch sein übriges Einkommen und einen Teil der errechneten Rente decken, so darf das übrige Einkommen und dieser Teil der Rente nicht arrestiert werden. Der das Existenzminimum übersteigende Teil der Rente jedoch unterliegt zum Schätzwert eines Jahresbetriffnisses den Arrest. Der Vollzug desselben ist der Fürsorgekasse mit der Anzeige mitzuteilen, dass sie in der Höhe des in der Arresturkunde aufgenommenen Schätzwertes rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt leisten kann (Art. 99 SchKG). (Urteil vom 5. Juni 1987) R. B.